Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Januar 1876.

Neue Steuern.

In Anlaß der Berathungen über das Budget wünscht die Bürgerschaft einen schleunigen Bericht der Steuerdeputation über folgende Punkte:

1) ob die Consumtionsabgabe nicht auch auf andere Artikel, als die bisher besteuerten, auszudehnen sei. Als solche Artikel wurden in der Verhandlung erwähnt:
   Cigarren, eingeführtes Schmalz, Hefe, Kaffee, Zucker, fremde Biere. Auch eine Steuer auf Photographien wurde angeregt;
2) ob sich nicht eine Erhöhung der Steuer auf Maskenbälle, sowie auf Lustfuhrwerke und auf Spielkarten empfehle, sowie ferner, ob die Steuer für geschlossene Gesellschaften auf alle Tanzpartien zu erstrecken sei;
3) ob es rathsam sei, daß in Zukunft die Abgabe für Pferde in der Weise erhoben werde, daß
   a. für Luxuspferde eine jährliche Abgabe von ℳ. 40,
   b. für Geschäftspferde (mit Ausnahme der Pferde von Fuhrleuten und Miethkutschern) ℳ. 20,
   c. für Erwerbspferde der Fuhrleute und Miethkutscher von ℳ. 10

   entrichtet werde.

Mittheilung des Senats

vom 28. Januar 1876.

1. Gesellschaft Museum.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 12. d. Mts. bei.

2. Aufhebung der Kassirtage.

Nach einer dem Senat von der Handelskammer eingereichten Vorstellung ist in Folge der Ausdehnung des kaufmännischen Geschäfts und namentlich des Wechselgeschäfts die hier bestehende und bekanntlich durch Artikel 93 der deutschen Wechselordnung und Artikel 326 des Handelsgesetzbuchs aufrecht erhaltene Einrichtung der sog. Kassirtage ohne erhebliche Schädigung der Interessen des Verkehrs nicht länger aufrecht zu erhalten. Die Handelskammer beantragt demnach in Uebereinstimmung mit dem Kaufmannsconvent die Aufhebung dieses Handelsgebrauchs, indem sie anheimgiebt, die Aufhebung desselben mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten zu lassen, da im Fall der Aufhebung von den das Abrechnungswesen vermittelnden Geschäftsinhabern besondere geschäftliche Vorbereitungen getroffen werden müssen. Der Senat hält dafür, daß diesem Antrage aus den angeführten Gründen Folge zu geben sei. Solchen Falls bedarf es der Aufhebung der Einrichtung im Wege des Gesetzes, indem dieselbe kraft Gewohnheitsrechts zu einer Rechtsinstitution geworden ist und auf die Verpflichtungen der Schuldner in einer die Bestimmungen des geschriebenen Rechts abändernden Weise

einwirkt. Im Fall der Aufhebung der Kassirtage bedarf es ferner einer Abänderung des ersten Absatzes des § 7 des Gesetzes, die Löschung der Seeschiffe betreffend, vom 12. Februar 1866, durch welchen vorgeschrieben ist, daß die Fracht und das außerdem dem Schiffer oder dem Verfrachter Gebührende in der Stadt Bremen am zweiten Kassirtage nach erfolgter Ankunft des Frachtguts gezahlt werden muß. Der Senat ist mit der Handelskammer der Ansicht, daß das Interesse des Frachtgeschäfts eine Abkürzung dieser Zahlfrist gestatte und zwar dergestalt, daß die Fracht statt „am zweiten Kassirtage" demnächst „am zweiten Werktage" nach erfolgter Ankunft des Frachtguts zu bezahlen sei. Zugleich empfiehlt sich in dieser Veranlassung den ersten Absatz des § 9 des Einführungsgesetzes zur deutschen Wechselordnung, welcher lautet: „Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens vier Uhr Nachmittags geschehen" aufzuheben, da der Zweck dieser Bestimmung, den Wechselinhabern in den Fällen, wo der Kassirtag für den Wechsel zugleich der letzte Protesttag für denselben ist, eine genügende Zeit für die Veranlassung der Protestvollziehung auf Kosten des nicht zahlenden Wechselschuldners zu geben, mit der Aufheburg der Kassirtage wegfällt, indem solchen Falls dem Wechselinhaber immer außer dem Zahlungstage die zwei Werktage nach dem Zahlungstage für die Erhebung des Protestes bleiben.

Der Senat beantragt hiernach, daß die Bürgerschaft mit dem nachfolgenden Gesetzentwurf sich einverstanden erklären wolle.

Anlage.

Gesetz, die Aufhebung der Kassirtage und eine Abänderung des § 7 des Gesetzes über die Löschung der Seeschiffe, so wie des § 9 des Einführungsgesetzes zur deutschen Wechselordnung betreffend.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die bestehende Einrichtung der allgemeinen Zahltage (Kassirtage) ist aufgehoben.

§ 2.

An Stelle des ersten Absatzes des § 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1866, die Löschung der Seeschiffe betreffend, tritt die folgende Bestimmung:

> Die Fracht, gleich wie das dem Schiffer oder dem Verfrachter nach dem Frachtvertrage oder dem Connossemente außerdem Gebührende, ist in der Stadt Bremen am zweiten Werktage nach erfolgter Ankunft des Frachtguts daselbst und in dem in § 2 erwähnten Falle nach geschehener Lagerung oder Verladung, jedenfalls aber, solche Ankunft, Lagerung oder Verladung mag bereits erfolgt sein oder nicht, spätestens am 10. Tage nach der Empfangnahme desselben aus dem Seeschiffe zu bezahlen.

§ 3.

Der erste Absatz des § 9 des Einführungsgesetzes zur deutschen Wechselordnung vom 25. April 1849 ist aufgehoben.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1876 in Kraft.

3. Neue Steuern.

Der Senat hat den Beschluß der Bürgerschaft vom 26. d., welchem zufolge dieselbe einen Bericht über die Besteuerung verschiedener Verbrauchsgegenstände und Abänderung oder Erhöhung einiger Steuergesetze wünscht, an die Steuerdeputation verwiesen. Er kann jedoch nicht unterlassen zu bemerken, daß eine schleunige Berichterstattung in dem Sinne, daß dieselbe noch für die Feststellung des diesjährigen Budgets verwerthet werden könnte, der Deputation nicht wohl zur Pflicht zu machen sein wird. Die meisten der in Anregung gebrachten Steuerfragen, namentlich diejenigen, welche finanziell einigermaßen ins Gewicht fallen,

sind von so schwieriger Natur, daß mit einem rasch und ohne sorgfältige Vorstudien zu Stande gebrachten Gutachten wenig gedient sein würde. Eine gründliche Bearbeitung der Sache wird jedenfalls längere Zeit erfordern, und nach deren Beendigung würde, selbst die Annahme solcher Steuermaßregeln vorausgesetzt, deren Einführung noch vielfache Vorkehrungen nothwendig machen, ehe davon eine Einnahme für die Staatskasse zu erwarten wäre.

4. Ausgaben des Amts Bremerhaven.

Das Amt Bremerhaven hat berichtet, daß es sich genöthigt gesehen habe, folgende Nummern seines Etats zu überschreiten: 2) Bureaukosten um ℳ. 197.95; 3 a) Verwaltung und Gerichte um ℳ. 1419.15; 3 b) Landarmenverband um ℳ. 948.90; 3 d) Gerichte um ℳ. 523, ohne indeß die Summe des Etats ganz verausgabt zu haben. Die Ueberschreitungen werden gerechtfertigt, zu 2) durch unerwarteten Anwachs der Geschäfte in den letzten Monaten; zu 3 a) durch Kosten in Folge der Explosion vom 11. December, Einberufung Militärpflichtiger nach entfernten Orten und bedeutende Postrechnungen, welchen letzteren indeß eine entsprechende Einnahme gegenübersteht; zu 3 b) durch die erst gegen Jahresschluß erfolgte Vorlage der Auslagerechnung der Stadtgemeinde, die einen unerwartet hohen Bedarf ergab; zu 3 d) durch vermehrte Arbeiten in Criminaluntersuchungen und Anhertransport auswärts Festgenommener. Der Senat beantragt die Genehmigung dieser unvermeidlich gewordenen und nicht wohl vorauszusehenden Mehrausgaben.